

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „An der Sandgrube“

im ergänzenden Verfahren nach § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat am 23.10.2024 in öffentlicher Sitzung den im ergänzenden Verfahren nach § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „An der Sandgrube“ nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als eigenständige Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „An der Sandgrube“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Sandgrube“ mit ca. 3,66 ha umfasst die nachstehend genannten Grundstücke auf Gemarkung Hülgelheim: Grundstücke Flst.Nr. 3671 (Teilfläche), 3676 (Weg Teilfläche), 3677 (Weg), 3678, 3678/1 (Teilfläche), 3679, 3680 (Teilfläche) sowie 3680/1. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 23.03.2022. Der Planbereich ist im folgenden – genordeten und nicht maßstäblichen – Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer gemeinsamen Begründung im Rathaus in 79379 Müllheim i. M., Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann den Bebauungsplan, die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung, den Umweltbericht sowie die anderen Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Stadt Müllheim i.M., den 7.11.2024
Martin Löffler
Bürgermeister